



# Preisblatt Netznutzung

**gültig ab 01.01.2025**

## 1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼ -h Lastgangmessung

### 1.1 Netzzugangsentgelte

#### Jahresleistungspreis

Benutzungsdauer < 2500 h/a		
Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	10,42 €/kW/a	4,14 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	20,73 €/kW/a	4,89 Cent/kWh
Niederspannung <sup>1)</sup>	27,12 €/kW/a	6,95 Cent/kWh

<sup>1)</sup> Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.

Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a		
Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	90,12 €/kW/a	0,95 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	110,20 €/kW/a	1,31 Cent/kWh
Niederspannung <sup>1)</sup>	160,82 €/kW/a	1,60 Cent/kWh

<sup>1)</sup> Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage gem. § 17 f EnWG sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Die Straßenbeleuchtung wird ab 01.01.2015 entsprechend der Ergänzung vom § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14.08.2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus dem Entgelten für leistungsgemessene Anlagen in der Niederspannung ermittelt, dabei findet der § 3 KAV Anwendung.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich.



## 1.2 Monatsleistungspreis

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten die Stadtwerke Landsberg KU alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies den Stadtwerken Landsberg KU verbindlich vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) schriftlich mit.

Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	15,02 €/kW/Monat	0,95 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	18,37 €/kW/Monat	1,31 Cent/kWh
Niederspannung <sup>1)</sup>	26,80 €/kW/Monat	1,60 Cent/kWh

<sup>1)</sup> Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.

## 1.3 Netzzugangsentgelt für Reserveinanspruchnahme

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine Bestellung hat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) zu erfolgen. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Spannungsebene (Entnahmenetzbereich)	0 h – 200 h	200 h bis 400 h	400 h bis 600 h
Mittelspannung	43,44 €/kW	52,12 €/kW	60,81 €/kW
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	56,34 €/kW	67,61 €/kW	78,88 €/kW
Niederspannung <sup>1)</sup>	75,33 €/kW	90,39 €/kW	105,46 €/kW

<sup>1)</sup> Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage gem. § 17 f EnWG sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.



#### 1.4 Entgelte für den Messstellenbetrieb (Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung)

Spannungsebene	Messstellenbetrieb
Mittelspannung	375,00 €/a
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	271,00 €/a
Niederspannung	271,00 €/a

Spannungsebene	Abschlag für kundenseitig gestellte Wandler
Mittelspannung	-126,00 €/a
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	-22,00 €/a
Niederspannung	-22,00 €/a

Spannungsebene	Entgelt für gestellte Wandler bei fremden Messstellenbetrieb
Mittelspannung	126,00 €/a
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	22,00 €/a
Niederspannung	22,00 €/a

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen (inkl. ggf. Wandler), sofern diese durch die Stadtwerke Landsberg KU gestellt sind. Werden Messstellenbetrieb durch Dritte erbracht entfällt der jeweilige Preisbestandteil.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.



## 1.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die Stadtwerke Landsberg KU haben für nachfolgend aufgelistete Marktllokationen individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV vereinbart:

### 1.5.1 Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Marktllokationsnummer	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
51425317554	./.	01.01.2024

### 1.5.2 Intensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
./.	./.	./.

Es sind aktuell keine Vereinbarungen mit Wirkung für 2025 geschlossen.



## 2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne ¼-h Lastgangmessung

### Entnahmestellen mit Standardlastprofil:

Entnahmestellen ohne Lastgangmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet. Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von  $\leq 100.000$  kWh.

### 2.1 Netznutzungsentgelte

	Grundpreis	Arbeitspreis
Standardlastprofil <sup>1)</sup>	60,00 €/a	7,33 Ct/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Bestandsanlagen) <sup>1)</sup>	10,80 €/a	2,23 Ct/kWh
Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen nach § 14a EnWG (Bestandsanlagen) <sup>1)</sup>	10,80 €/a	2,23 Ct/kWh

<sup>1)</sup> Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.

Die Preise enthalten die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage gem. § 17 f EnWG sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.



## 2.2 Netznutzungsentgelte für Neukunden (01.01.2024) von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Notwendig für die Anwendung dieser Preisregelungen sind das Inkrafttreten der Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A der BNetzA.

Der Nachlass wird maximal in der Höhe der tatsächlich gezahlten Netzentgelte gewährt.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb sowie zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage gem. § 17 f EnWG sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

### 2.2.1 Leistungsgemessene Kunden mit registrierende Lastgangmessung – Modul 1

Benutzungsdauer < 2500 h/a			
Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Pauschale Entgeltreduzierung für Steuerbarkeit
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	20,73 €/kW/a	4,89 Cent/kWh	122,20 €/a
Niederspannung <sup>1)</sup>	27,12 €/kW/a	6,95 Cent/kWh	122,20 €/a

<sup>1)</sup> Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.

Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a			
Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Pauschale Entgeltreduzierung für Steuerbarkeit
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	110,20 €/kW/a	1,31 Cent/kWh	122,20 €/a
Niederspannung <sup>1)</sup>	160,82 €/kW/a	1,60 Cent/kWh	122,20 €/a

<sup>1)</sup> Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.

### 2.2.2 Nicht leistungsgemessene Kunden mit gemeinsamer Messung der Entnahme – Modul 1

Spannungsebene	Grundpreis	Arbeitspreis	Pauschale Entgeltreduzierung für Steuerbarkeit
Niederspannung <sup>1)</sup>	60,00 €/a	7,33 Cent/kWh	122,20 €/a

<sup>1)</sup> Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.



### 2.2.3 Nicht leistungsgemessene Kunden mit separater Messung der Entnahme – Modul 1+3

Spannungsebene: Niederspannung <sup>1)</sup>	Grundpreis	Arbeitspreis
Modul 1 (ganztäglich) und Modul 3 – täglich 6:00 bis 16:00 Uhr und 20:00 bis 0:00 Uhr (Standardlasttarifstufe) <sup>3)</sup>	60,00 €/a	7,33 Cent/kWh
Modul 3 – täglich 0:00 bis 6:00 Uhr (Niedriglasttarifstufe) <sup>3)</sup>		1,42 Cent/kWh
Modul 3 – täglich 16:00 bis 20:00 Uhr (Hochlasttarifstufe) <sup>3)</sup>		10,26 Cent/kWh
Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und Netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie <sup>2)</sup>	122,20 €/a	

<sup>1)</sup> Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.

<sup>2)</sup> Das Gesamtentgelt für die Abnahmestelle kann nicht unter 0,00 € sinken.

<sup>3)</sup> Anwendung der Preisstellung ab dem 01.04.2025.

### 2.2.4 Nicht leistungsgemessene Kunden mit separater Messung der Entnahme – Modul 2

Spannungsebene	Arbeitspreis
Niederspannung <sup>1)</sup>	2,93 Cent/kWh

<sup>1)</sup> Die Gewährung des Gemeinderabattes nach § 3 KAV findet gesondert mit der Konzessionsabrechnung direkt mit dem Konzessionär statt.



### 2.3 Entgelte für den Messstellenbetrieb (ohne registrierende Lastgangmessung)

Produkt	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	6,55 €/a	8,30 €/a	11,80 €/a	25,80 €/a
Ein-/Zweitarifzähler mit Tarifschaltung	20,85 €/a	22,60 €/a	26,10 €/a	40,10 €/a
Maximumzähler	55,00 €/a	58,50 €/a	62,00 €/a	76,00 €/a
Tarifschaltgerät	14,30 €/a			
Wandler	22,00 €/a			

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die Stadtwerke Landsberg KU gestellt sind. Wird der Messstellenbetrieb durch Dritte erbracht entfällt der jeweilige Preisbestandteil.





## 3. Gesetzliche Zuschläge und Sonstiges

### 3.1 Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: <http://www.netztransparenz.de/>

### 3.2 Umsatzsteuer

Alle Preise, die nicht explizit als Bruttopreise ausgewiesen sind, sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer von derzeit 19% sowie künftige, die Netznutzung betreffende Mehrkosten aufgrund gesetzlicher Vorgaben, werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.

### 3.3 Konzessionsabgabe

	Abgabe (netto)	Abgabe (brutto)
Stromlieferung außerhalb der Schwachlastregelung für Gemeinden zwischen 25.000 und 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh	1,89 Cent/kWh
Strombelieferung nach Schwachlastregelung	0,61 Cent/kWh	0,73 Cent/kWh
Strombelieferung an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh	0,13 Cent/kWh

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag mit der Stadt Landsberg am Lech geregelt. Hierbei finden die Höchstsätze nach § 2 KAV Anwendung.

### 3.4 Entgelte für Blindenergie

Durch die Festlegung BK6-20-120 ist uns eine Abrechnung von Blindarbeit gegenüber einem Netznutzer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, lediglich auf freiwilliger Basis möglich. Daher wird die Verrechnung der Blindarbeitsmenge bis auf weiteres ausgesetzt. Diese Aussetzung stellt keinen Verzicht der Stadtwerke Landsberg KU auf diesbezüglich bestehende vertragliche Ansprüche dar. Wir fordern jeden Netznutzer auf, durch eine entsprechende Kompensationsanlage die Blindleistungsbedarfe zu reduzieren. Wir behalten uns eine nachträgliche Verrechnung der Entgelte für Blindleistung/-arbeit, bzw. die Geltendmachung einer anderweitigen Kompensation bei Überschreitung der Grenzen für die Blindarbeit ausdrücklich vor.

### 3.5 Gültigkeit

Die Preise treten zum 01.01.2025 in Kraft.